



## Bekanntmachungen

**Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) und Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflüpestV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, ber. 2019 BGBl. I S. 2664);**

**Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes sowie Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesen Gebieten auf Grund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Geflügelbestand im Gebiet der Gemeinde Poing (Landkreis Ebersberg) und in einem Geflügelbestand im Gebiet der Gemeinde Schwindegg (Landkreis Mühldorf)**

**Anlage:** Kartenmaterial zur grafischen Darstellung der betroffenen Gebiete

Aufgrund des § 18 i. V. m. § 21 Abs. 1 Satz 1 bzw. des § 27 Abs. 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung erlässt das Landratsamt Erding folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Auf Grund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der aviären Influenza (Geflügelpest) am 29.03.2021 in einem Geflügelbestand im Bereich der Gemeinde Poing (Landkreis Ebersberg), werden folgende Gebiete des **Landkreises Erding** zum **Beobachtungsgebiet** i. S. d. § 27 Abs. 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung erklärt:

Gemeinde:	Ortsteil:
Finsing	gesamtes Gemeindegebiet
Neuching	gesamtes Gemeindegebiet
Moosinning	Gemeindegebiet südlich der Fichtenstraße und östlich des Mittleren Isarkanals

Die Grenzen des Beobachtungsgebiets sind in dem beiliegendem Kartenmaterial, das Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, in der Farbe **BLAU** (Sperrbezirk) gekennzeichnet. Im Detail kann der Verlauf unter dem Link <https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/63C376B074C7FD04F00BDFE57C0943637C27EDD2E298C14CF43D19E538282E79> eingesehen werden.

2. Auf Grund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der aviären Influenza (Geflügelpest) am 31.03.2021 in einem Geflügelbestand im Bereich der Gemeinde Schwindegg (Landkreis Mühldorf), werden folgende Gebiete des **Landkreises Erding** zum **Beobachtungsgebiet** i. S. d. § 27 Abs. 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung erklärt:



Gemeinde:	Ortsteil:
St. Wolfgang	süd-östliches Gemeindegebiet zwischen Jeßling, Stift und Schönbrunn sowie nord-westlicher Gemeindebereich zwischen nördlicher Gemeindegrenze, der Bundesstraße B15, Mayrhofer Straße und östlicher Gemeindegrenze
Dorfen	gesamtes Stadtgebiet östlich der Bundesstraße B15 sowie östlich der Linie der Ortsteile Rinning, Wölling, Hundsmüthing, Neuharting, Norlaching und Kalling
Taufkirchen/Vils	gesamtes Gemeindegebiet östlich der Kreisstraße ED 13 bis zur Bundesstraße B388 sowie Gemeindegebiet nördlich der Bundesstraße B388 zwischen den Ortsteilen Hubenstein, Straß und Jettenstetten

Die Grenzen des Beobachtungsgebietes sind in dem beiliegendem Kartenmaterial, das Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, mit der Farbe **BLAU** (Beobachtungsgebiet) gekennzeichnet.

Im Detail kann der Verlauf unter dem Link <https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/01D4D67D75F4353818EB602FCBFDD9C0785F1345F12BB49A50F76845FBB25FB> eingesehen werden.

### 3. **Mit der Erklärung der o.g. Gebiete zum Beobachtungsgebiet ergeben sich kraft Gesetz folgende Pflichten:**

- a) Jeder, der im o. g. Beobachtungsgebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält (ausgenommen Tauben), hat dem Landratsamt Erding (Fachbereich 52 – Veterinärwesen) **unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts, die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.**
- b) Jeder, der Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält (ausgenommen Tauben), **hat sicherzustellen, dass die Ställe** oder die sonstigen Standorte des Geflügels **von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung** betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen und die Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich nach Maßgabe der Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tiereseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
- c) Gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, ausgenommen Tauben) zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- d) Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- e) Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, ausgenommen Tauben), frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach Maßgabe der Empfehlungen des Friedrich-



Ausgabe 21  
Mittwoch 07.04.2021

Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion zu reinigen und zu desinfizieren.

- f) Gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, ausgenommen Tauben), frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden. Im Sperrbezirk gilt dies in Beständen mit gehaltenen Vögeln darüber hinaus für sämtliches Fleisch von Geflügel, Säugetiere, sonstige tierische Nebenprodukte und Futtermittel.
4. Die unter den Ziffern 1. und 2. erfolgten **Gebietsfestlegungen** werden für **sofort vollziehbar** erklärt.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden **keine Kosten** erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag (= 08.04.2021) als **öffentlich bekanntgegeben**.

## G r ü n d e:

### I.

Am 29.03.2021 wurde der Ausbruch der aviären Influenza (AI; Geflügelpest) in einem Geflügelbestand im Bereich der Gemeinde Poing (Landkreis Ebersberg) amtlich festgestellt. Zudem wurde am 31.03.2021 in einem Geflügelbestand im Bereich der Gemeinde Schwindegg (Landkreis Mühldorf) ebenfalls der Ausbruch der AI festgestellt.

Die vorliegende Allgemeinverfügung legt für den Landkreis Erding Beobachtungsgebiete um die Seuchenbetriebe in den Landkreisen Ebersberg und Mühldorf fest, in denen kraft Gesetzes verschiedene Ge- und Verbote gelten, die eine Ausbreitung der AI, insbesondere ein Übergreifen auf weitere Geflügelbestände (Hausgeflügel und Rassebestände), verhindern sollen.

### II.

1. Das Landratsamt Erding ist sachlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes – GDVG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung **zuständig**.

2. **Rechtsgrundlage** für die **Festlegung der Beobachtungsgebiete** ist § 27 Abs. 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung.

Sie waren festzulegen, da die aviäre Influenza am 29.03.2021 bzw. am 31.03.2021 jeweils in einem Geflügelbestand im Landkreis Ebersberg bzw. Mühldorf amtlich festgestellt wurde. Eine Ausnahmemöglichkeit nach § 21 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung (i. V. m. § 27 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung) besteht nicht, da eine in der Norm genannte Einrichtung nicht vorliegt.

Die Festlegung der Beobachtungsgebiete in der in der Anlage dargestellten Ausdehnung ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der natürlichen Grenzen und der epidemiologischen Erkenntnisse geeignet und erforderlich, eine Ausbreitung der aviären Influenza, insbesondere ein Übergreifen auf weitere Geflügelbestände (Hausgeflügel und Rassebestände), zu verhindern, da in dem festgelegten Beobachtungsgebiet schon kraft Gesetzes zahlreiche Biosicherheitsregeln gelten und außerdem Überwachungs- und Abklärungsmaßnahmen greifen, die Geflügelbestände vor einem Eintrag des aviären Influenzavirus schützen sollen.



**Ausgabe 21**  
**Mittwoch 07.04.2021**

Andere gleich wirksame, aber für die von der Allgemeinverfügung betroffenen Bevölkerungsgruppen (Geflügelhalter, Personen, die Geflügel in einer Haltung regelmäßig versorgen, aber auch Tierärzte und andere Personen, die Geflügelbestände betreuen) weniger einschneidende Maßnahmen, durch die dieses Ziel erreicht werden könnte, sind aktuell nicht ersichtlich. Auf Grund der hohen Pathogenität des die aviäre Influenza auslösenden Erregers sowie der hohen Mortalitäts- und Letalitätsrate, die bei akut erkrankten Tieren annähernd 100 Prozent beträgt, ist die Festlegung der Beobachtungsgebiete in der in der Anlage dargestellten Ausdehnung alternativlos.

Die Festlegung eines Beobachtungsgebiets in der in der Anlage dargestellten Ausdehnung ist auch angemessen, da

- die Festlegung des Beobachtungsgebietes nach Maßgabe § 21 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 27 Abs. 1 Satz 2 der Geflügelpest-Verordnung erfolgte und Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten sowie Überwachungsmöglichkeiten bei der Gebietsfestlegung soweit wie möglich berücksichtigt wurden,
- der durch die Geflügelpest-Verordnung vorgegebene Radius (siehe § 27 Abs. 1 Satz 3 der Geflügelpest-Verordnung) bei der Gebietsfestlegung grundsätzlich nicht überschritten wurde und
- die hierdurch für die von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Bevölkerungsgruppen entstehenden Nachteile (insbesondere Einschränkung der Freilandhaltung sowie finanzieller und zeitlicher Aufwand für die Durchführung von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen bzw. Hygienemaßnahmen) nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Ziel (Verhinderung einer Ausbreitung der aviären Influenza, insbesondere ein Übergreifen auf weitere Geflügelbestände) stehen.

**3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit** der Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Demnach kann die Behörde, die die Allgemeinverfügung erlassen hat, im öffentlichen Interesse deren sofortige Vollziehung besonders anordnen.

Ein öffentliches Interesse an einer sofortigen Vollziehung der Festlegung des Sperrbezirks bzw. des Beobachtungsgebietes liegt vor.

Auf Grund der aktuellen Tierseuchenlage ist ein umgehender Schutz insbesondere aller Geflügelbestände im Landkreis Erding erforderlich. Ein solcher kann nur erfolgen, wenn die angeordneten Seuchenabwehrmaßnahmen unverzüglich greifen. Dies gilt umso mehr, als dass in den angrenzenden Landkreisen Ebersberg und Mühldorf ebenfalls der Ausbruch der aviären Influenza amtlich festgestellt wurde.

Es ist den hier ansässigen Geflügelhaltern nicht zumutbar, die ihrem Tierbestand durch die aviäre Influenza drohenden Gefahren bis zum Ablauf der einmonatigen Rechtsbehelfsfrist oder gar bis zum Abschluss eines ggf. mehrere Monate dauernden Rechtsbehelfsverfahrens fortbestehen zu lassen.

Ein Zuwarten bis zur Bestandskraft der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung hätte zur Folge, dass die zur Seuchenabwehr dringend erforderlichen Schutzmaßnahmen erst zeitverzögert greifen und somit Übertragungswege bestehen bleiben und das Virus verschleppt wird – wenn gehaltenes Geflügel z. B. weiterhin Kontakt mit infizierten Wildvögeln haben kann oder kontaminierte Kleidung,



Ausgabe 21  
Mittwoch 07.04.2021

Schuhe, Gegenstände oder Fahrzeuge nicht gereinigt und desinfiziert werden –, so dass sich die insbesondere für Hausgeflügel hochansteckende und i.d.R. tödlich verlaufende aviäre Influenza weiter – ggf. auch über die Grenzen des Landkreisgebietes hinaus – ausbreiten und möglicherweise auch auf weitere Geflügelbestände übergreifen kann. Den dort gehaltenen Tieren drohen in diesem Fall erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden, da eine Infektion mit dem aviären Influenza-Virus bei den betroffenen Tieren nicht nur schwere allgemeine Krankheitszeichen hervorruft, sondern vor allem i.d.R. auch tödlich endet. Dies ist, auch im Hinblick auf Art. 20a des Grundgesetzes (GG), nicht hinzunehmen. Außerdem sind im Falle einer Verschleppung der aviären Influenza, insbesondere bei Eintrag in große Nutzgeflügelhaltungen, enorme wirtschaftliche Schäden und, zumindest vorübergehend, eine spürbare Verknappung des regionalen Eier- und Fleischangebotes zu befürchten. Zudem werden die Gebietsfestlegungen umgehend aufgehoben, sobald dies aus tiergesundheitsrechtlicher Sicht möglich ist, sodass die Beschränkungen in jedem Fall nur vorübergehend gelten werden. Auf Grund all dieser Gesichtspunkte können zeitliche Verzögerungen bei der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.

Daher hat das Individualinteresse der von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Bevölkerungsgruppen, von den Konsequenzen der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung bis zu deren Bestandskraft verschont zu bleiben, gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer umgehenden Seuchenabwehr zurückzustehen.

Vor dem Hintergrund der o.g. Ausführungen ist nämlich sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle tierseuchenrechtlich notwendigen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

**4. Die Kostenentscheidung** in Ziffer 5. beruht auf Art. 13 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

**5.** Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung **als bekannt gegeben**.

In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG i.V.m. § 18 Geflügelpest-Verordnung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erding als bekannt gegeben gilt. Dies war notwendig, damit die gegenständlichen Schutzmaßregeln im Interesse einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung unverzüglich greifen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

**schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.



Ausgabe 21  
Mittwoch 07.04.2021

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern – Landratsamt Erding) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beifügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in den betroffenen Rechtsgebieten abgeschafft.  
Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.  
Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Ein Rechtsbehelf gegen die Ziffern 1., 2. und 4. dieses Bescheides hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO bzw. kraft Gesetzes (§ 37 TierGesG) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass diese Allgemeinverfügung auch dann zu befolgen ist, wenn sie mit Rechtsbehelfen angegriffen wird.  
Bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, kann beantragt werden, dass das Gericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnet.

Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 4a Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 64 Geflügelpest-Verordnung wird hingewiesen.

Die neu festgelegten Bereiche **decken sich – teilweise – nicht** mit denjenigen, die aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der aviären Influenza in Forstern verfügt werden mussten. So kann es vorkommen, dass Geflügelhaltungen einmal im Sperrbezirk und einmal im Beobachtungsgebiet liegen. Das zieht jeweils unterschiedliche Regelungen nach sich, z.B. bezüglich der Dauer der Maßnahmen. Für die Haltungen, die nach der einen Allgemeinverfügung im Sperrbezirk, nach der anderen im Beobachtungsgebiet liegen, gelten die jeweils strengeren Regelungen des Sperrbezirks.

Für Rückfragen steht das Veterinäramt Erding unter Tel. 08122/58-1470 gerne zur Verfügung.

Erding, 07.04.2021

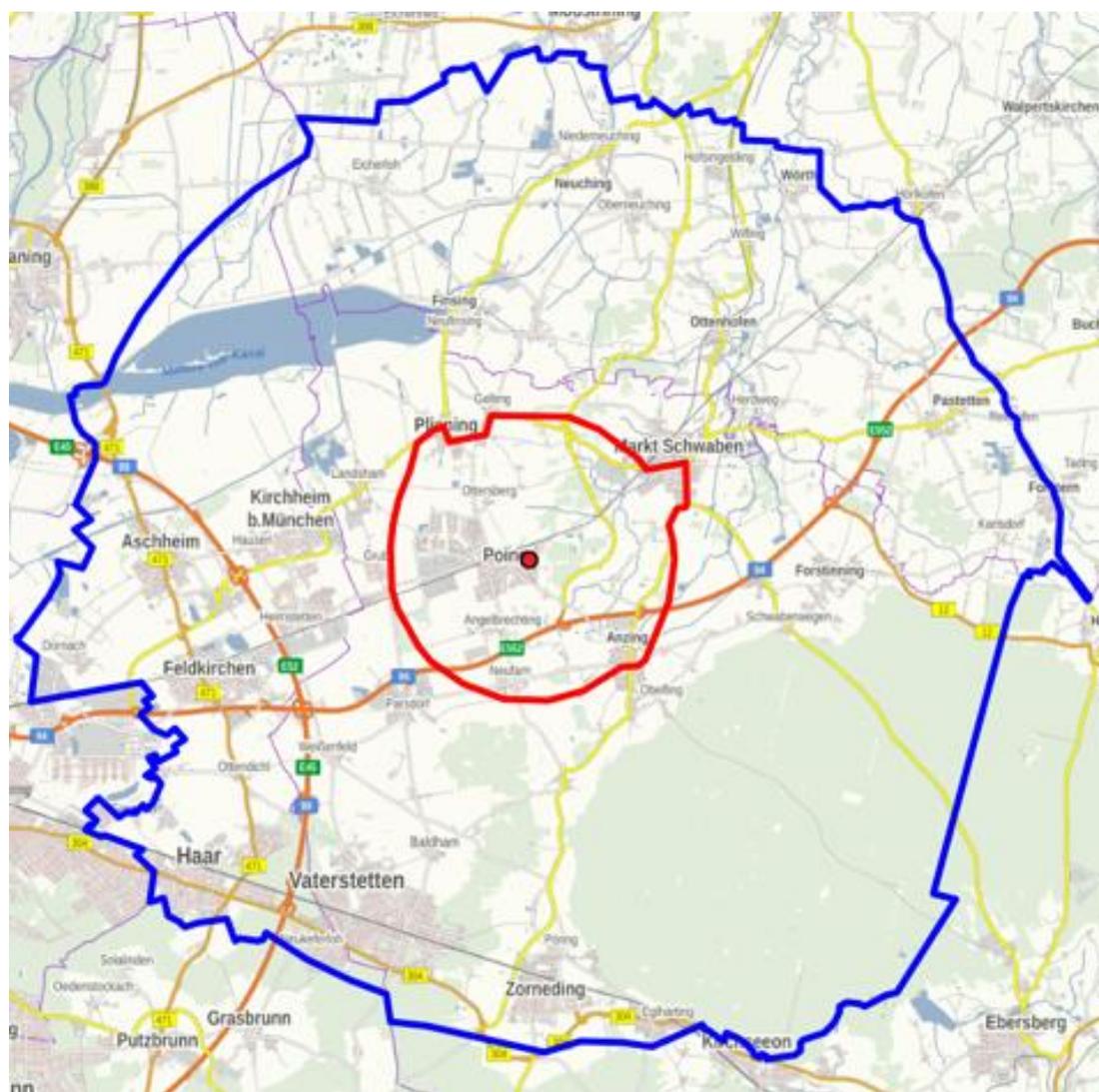
Gez.  
Christian Mader  
Regierungsrat



# Amtsblatt

Ausgabe 21  
Mittwoch 07.04.2021

**Grafische Darstellung des Beobachtungsgebiets im Zusammenhang mit dem Ausbruch im Landkreis Ebersberg (Umrandung in blauer Farbe)**



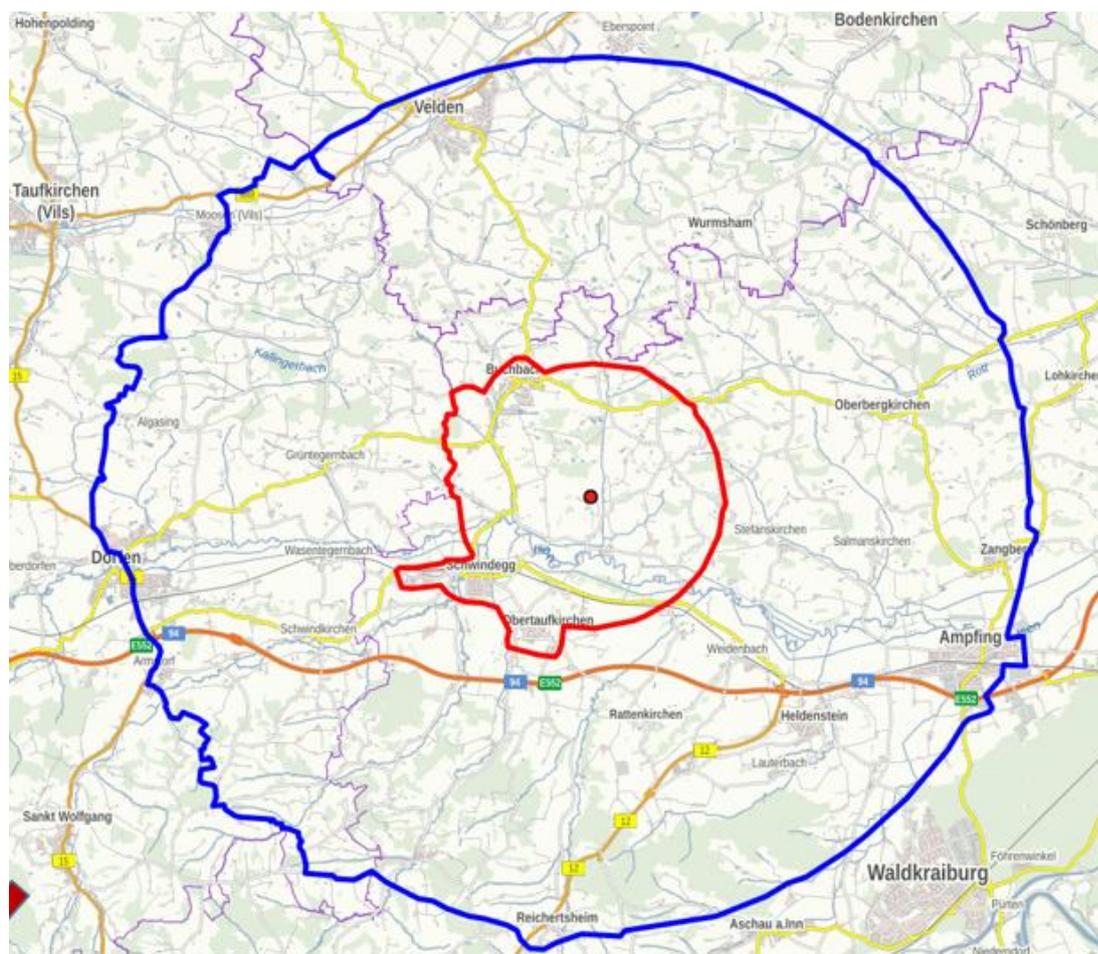
Im Detail kann der Verlauf unter dem Link <https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/63C376B074C7FD04F00BDFE57C0943637C27EDD2E298C14CF43D19E538282E79> eingesehen werden.



# Amtsblatt

Ausgabe 21  
Mittwoch 07.04.2021

Grafische Darstellung des Beobachtungsgebiets im Zusammenhang mit dem Ausbruch im Landkreis Mühldorf (Umrandung in blauer Farbe)



Im Detail kann der Verlauf unter dem Link <https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/01D4D67D75F4353818EB602FCBFDDD9C0785F1345F12BB49A50F76845FBB25FB> eingesehen werden.